Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bmf-garantiezusagen-von-kfz-haendlern-als-umsatzsteuerfreie-versicherungsleistung.html

04.06.2021

Indirekte Steuern/Zoll

BMF: Garantiezusagen von Kfz-Händlern als umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung

Aktuell: Mit Schreiben vom 18.10.2021 ändert die Finanzverwaltung den Anwendungszeitraum auf Garantiezusagen, die nach dem 31.12.2022 abgegeben werden.

BMF-Schreiben vom 18.06.2021: Die Finanzverwaltung ändert den Anwendungszeitraum auf Garantiezusagen, die nach dem 31.12.2021 abgegeben werden. Außerdem weist das BMF darauf hin, dass die steuerlichen Grundsätze zu Garantiezusagen branchenunabhängig gelten und daher über die Anwendung im Kfz-Bereich und für Kfz-Händler hinausgehen.

Die Finanzverwaltung ändert ihre Auffassung und bewertet entgeltliche Garantiezusagen durch Kfz-Händler als umsatzsteuerlich eigenständige Leistung. Versicherungsteuerrechtlich erfolgen die Garantiezusagen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses, so dass der Garantiegeber die Versicherungsteuer anzumelden und abzuführen hat. Die neuen Grundsätze sind auf Garantiezusagen anzuwenden, die nach dem 30.06.2021 abgegeben werden.

Hintergrund
Die umsatzsteuerliche Beurteilung entgeltlicher Garantiezusagen im Fahrzeughandel ist in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen. In den Jahren 2002 und 2003 hat der BFH entschieden, dass die Verschaffung von Versicherungsschutz durch einen Kfz-Händler eine eigenständige, steuerfreie Leistung ist (BFH, Urteil vom 09.10.2002, V R 67/01, BStBl II 2003, 378; Urteil vom 16.01.2003, V R 16/02, BStBl II 2003, 445; Urteil vom 30.01.2003, V R 13/02, BFH/NV 2003, 669). Hingegen sah der BFH die entgeltliche Garantiezusage eines Autoverkäufers, die dem Käufer ein Wahlrecht zwischen dem Reparaturanspruch gegen den Verkäufer oder dem Reparaturkostenersatzanspruch gegen den Versicherer einräumt, als steuerpflichtig an (BFH, Urteil vom 10.02.2010, XI R 49/07, BStBl 2011 II S. 1109).

Mit Urteil vom 14.11.2018 ordnete der BFH (XI R 16/17) die entgeltliche rückversicherte Garantiezusage eines Kfz-Händlers nicht als unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern als eigenständige umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung ein (siehe Deloitte Tax-News).

Verwaltungsanweisung
Das BMF hat auf diese Rechtsprechung (XI R 16/17) reagiert und Abschn. 3.10 Abs. 6 Nr. 3 UStAE sowie Abschn. 4.10.1 Abs. 4 Satz 3 UStAE neu gefasst.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 25.02.1999, C-349/96, CCP) stellt das BMF klar, dass die Leistung, zu deren Erbringung sich der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet, auch in Beistandsleistungen in Form von Sachleistungen bestehen kann, um als Versicherungsleistung qualifiziert zu werden.

Im Einzelnen äußert sich das BMF zu den folgenden Sachverhaltsgestaltungen:

Anspruch des Käufers auf Reparatur oder Kostenersatz gegen den Verkäufer

Wird mit der entgeltlichen Garantiezusage des Kfz-Verkäufers ein Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Reparatur oder Reparaturkostenersatz im Garantiefall begründet, besteht ein Versicherungsverhältnis i.S.d VersStG zwischen Verkäufer und Käufer.

Die Leistungen aus der entgeltlichen Garantiezusage sind nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei. Die umsatzsteuerfreien Leistungen umfassen die Gewährung des Versicherungsschutzes sowie die Geld- oder Reparaturleistung des Verkäufers zugunsten des Käufers im Garantiefall, Abschn. 4.10.1 Abs. 4 Satz 3 UStAE.

Wird die Garantiezusage hingegen in Verbindung mit dem Abschluss eines Vollwartungsvertrages erteilt, liegt eine grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistung

eigener Art vor.

Absicherung des Verkäufers bei einem (anderen) Versicherer

Sichert sich der Verkäufer als Versicherer bei einem anderen Versicherer gegen Garantiefälle ab, wird grundsätzlich ein Rückversicherungsverhältnis i.S.d. § 4 Nr. 1 VersStG begründet.

Erteilt der Verkäufer die Garantiezusage indes in Verbindung mit dem Abschluss eines Vollwartungsvertrages, besteht zwischen Verkäufer und dem Versicherer ein Erstversicherungsverhältnis.

Wahlrecht des Käufers zwischen Reparatur durch den Verkäufer oder Reparaturkostenersatz durch einen anderen Versicherer

Hat der Käufer im Garantiefall ein Wahlrecht zwischen dem Reparaturanspruch gegen den Verkäufer oder dem Reparaturkostenersatzanspruch gegen einen anderen Versicherer, werden ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer einerseits sowie ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem anderen Versicherer andererseits begründet.

Die Leistungen aus Garantiezusagen des Verkäufers sind nach § 4 Nr. 10 Buchst. a bzw. b UStG umsatzsteuerfrei.

Versicherungsschutz des Käufers durch eine vom Verkäufer abgeschlossene Versicherung für fremde Rechnung

Hat der Verkäufer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, aus dem sich Ansprüche des Käufers gegen den Versicherer ergeben, gelten für den dem Käufer in Rechnung gestellten Betrag, der den Betrag übersteigt, den der Verkäufer an den Versicherer abführt, die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 29.11.2017 (III C 4 - S 6403/15/10001, BStBl 2017 I S. 1674) zu Verkaufsaufschlägen als Versicherungsentgelt (vgl. Deloitte Tax-News).

Anwendbarkeit
Die Grundsätze sind auf Garantiezusagen, die nach dem 30.06.2021 abgegeben werden, anzuwenden. Für Garantiezusagen vor dem 01.07.2021 ist eine Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen.

Anmerkung
Das BMF stellt klar, dass die Ansicht des BFH (Urteil vom 10.02.2010, XI R 49/07, BStBl 2010 II S. 1109), wonach die Garantie eines Autoverkäufers, die dem Käufer im Garantiefall ein Wahlrecht zwischen der Reparatur durch den Händler oder dem Reparaturkostenersatz durch den Versicherer einräumt, ein durch die Einstandspflicht des Verkäufers geprägtes eigenständiges, umsatzsteuerpflichtiges Leistungsbündel darstellt, obsolet ist.

Für die Beurteilung des Vorliegens einer umsatzsteuerfreien Versicherungsleistung ist weiterhin die Ausgestaltung der Garantiebedingungen im Einzelfall maßgeblich. Die für die Garantiezusage in Verbindung mit dem Abschluss eines Vollwartungsvertrages geltenden Besonderheiten sind zu beachten.

Die Einordnung der entgeltlichen Garantiezusage als umsatzsteuerfreier Versicherungsumsatz kann sich für Unternehmer als nachteilig erweisen, da der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ausgeschlossen ist, soweit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst b oder Nr. 2 Buchst. b UStG nicht vorliegen.

Betroffene Normen
§ 4 Nr. 10 Buchst. a und b UStG
§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Nr. 1 VersStG

Fundstelle
BMF, Schreiben vom 18.10.2021, III C 3 -S 7163/19/10001 :001

BMF, Schreiben vom 18.06.2021, III C 3 - S 7163/19/10001 :001

BMF, Schreiben vom 11.05.2021, III C 3 - S 7163/19/10001 :001

Ihr Ansprechpartner

Dr. Ulrich Grünwald
Partner

ugruenwald@deloitte.de
Tel.: +49 30 25468 258

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.